

Berichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stückes ist. Keine prinzipiellen Schwierigkeiten bereitet die Ermittlung der umlegungsbedingten Bodenwert-erhöhung, da in diesem Fall die Wartezeit bis zur Bau-reife sicher abzuschätzen ist. Am sichersten lässt sich die

durch die Gesamtheit der städtebaulichen Massnahmen verursachte Bodenwerterhöhung, manifestiert im Unter-schied zwischen den Werten des baureifen Landes und des begünstigten Agrarlandes, ermitteln.

SIA Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure
(FKV)

KIW Koordinationsgruppe Information und Weiterausbildung der Kultur- und Vermessungsingenieure

Änderung im Rahmenprogramm 1977

Folgende, in der Ausgabe 5-77 angekündigte Veranstal-tung muss aus organisatorischen Gründen auf einen spä-teren Zeitpunkt verschoben werden:

Oktober 1977 ETHL und ETHZ zusammen mit SIA
FKV, SVVK:
Raumplanung/Landumlegungs-
verfahren: Gesamtumlegung, Güter-
zusammenlegung, Baulandumlegung,
pachtweise Arrondierung.

Die Geschäftsstelle

Berichte

Zu grosse Bauzonen

Genaue Berechnungen über die Grösse der Bauzonen können schwierig sein. Bei der Zonenplanung von Lostorf SO gehen jedenfalls die drei ernsthaft ins Ge-wicht fallenden Berechnungen erheblich auseinander. Aber selbst bei der Berechnung mit der geringsten Fläche bietet die Bauzone, wie sie von der Gemeinde beschlossen worden ist, Platz für ungefähr das Dreifache der bisherigen Bevölkerungszahl. «Stellt man diese Be-rechnung in Beziehung zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Lostorf, so zeigt sich ungefähr folgendes Bild: In den letzten 15 Jahren (1960 bis 1975) hat die Bevölkerung in Lostorf um rund 50 % zugenommen, d. h. von rund 1562 auf 2252 Einwohner. Rechnet man mit einer gleich starken prozentualen Zunahme in den nächsten 15 Jahren, so kommt man auf rund 3400 Ein-wohner. Dabei ist die Annahme, die Bevölkerung in Lostorf werde in den nächsten 15 Jahren im gleichen Masse wachsen wie in den letzten 15 Jahren, wohl zu optimistisch. Immerhin muss man berücksichtigen, dass selbst beim Beharren der schweizerischen Gesamtbevöl-kerung auf einem niedrigen Wachstumsgrad das Wachs-tum sich nicht gleichmässig auf alle Gebiete verteilen und in Lostorf wegen der guten Wohnlage möglicher-weise überdurchschnittlich ausfallen wird. Eine nähere Erörterung dieser Fragen der Bevölkerungsentwicklung erübrigt sich jedoch. Im hier zu beurteilenden Zusam-menhang darf davon ausgegangen werden, dass bei Ein-

zonung der umstrittenen Gebiete eine Bauzone ent-stände, die aller Voraussicht nach bis weit über das Jahr 2000 hinaus aufnahmefähig wäre. Selbst die Bauzone im bisherigen Umfang würde bis über das Jahr 2000 hinaus ausreichen. Ein solches Baugebiet ist bereits zu gross. Es besteht somit kein Anlass, ohne zwingende Gründe die Bauzone zu erweitern. Es liegt im öffent-lichen Interesse, die bisher bestehende Bauzone nicht in einem erheblichen Masse weiter auszudehnen. Das trifft sogar dann zu, wenn man berücksichtigt, dass verschie-dene, im Baugebiet gelegene Grundstücke, die zu Land-wirtschaftsbetrieben gehören, in absehbarer Zeit nicht zur Überbauung freigegeben werden, weil ihre Eigen-tümer sie weiter landwirtschaftlich nutzen wollen» (Bun-desgericht, staatsrechtliche Abteilung, im Entscheid E. M. und Kons. gegen Einwohnergemeinde Lostorf und Re-gierungsrat des Kantons Solothurn vom 17. November 1976, S. 20 f.).

«Besitzt eine Gemeinde bereits soviel Bauland, dass es Jahrzehnte braucht, bis es überbaut ist, besteht ein er-hebliches öffentliches Interesse daran, die Bauzonen zu verkleinern. Dafür sprechen gewichtige planerische Gründe, wie die Verhinderung der Streubauweise, Er-wägung des Landschaftsschutzes, Einschränkung der Infrastrukturanlagen und -kosten usw. Hat aber der Grundsatz, dass zu grosse Baugebiete nachträglich wie-der verkleinert werden sollen, in der letzten Zeit weit-gehend Anerkennung gefunden, muss es um so eher ge-rechtfertigt erscheinen, bei einer Zonenplanänderung zu verhüten, dass bereits übermässig grosse Bauzonen noch weiter ausgedehnt werden. Massnahmen, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern, liegen deshalb im öffentlichen Interesse» (Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, im Entscheid R. E. gegen Einwohnergemeinde Lostorf und Regie-rungsrat des Kantons Solothurn vom 17. November 1976, S. 8). «Im Einzelfall», so fährt das Bundesgericht weiter, «kann das öffentliche Interesse freilich nur durchgesetzt werden, wenn es bei einer Interessenabwä-gung die entgegenstehenden Interessen privater Eigen-tümer an der ungehinderten Ausnützung ihrer Grund-stücke überwiegt. Dabei hat aber das rein finanzielle Interesse der Eigentümer an einer gewinnbringenden Verwertung ihres Landes vor dem öffentlichen Interesse in der Regel zurückzutreten, und zwar um so mehr, je grösser die bereits vorhandene Bauzone ist. Andernfalls wäre eine sinnvolle Raumplanung nicht möglich» (a. a. O. S. 8 f.). R. E. musste sich deshalb damit abfinden, dass der Regierungsrat einer Einzonung jenes Teils sei-ner Liegenschaften durch die Gemeindeversammlung von Lostorf nicht zustimmte, der sich zwar nach dem früheren Recht in der Landwirtschaftszone, aber gleich-wohl innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes be-funden hatte. An diesem Entscheid vermochte auch die

Tatsache nichts zu ändern, dass R. E. diese Liegenschaft 1973 an einer Zwangsversteigerung gezwungenermassen für 1,1 Millionen Franken hatte erwerben müssen, da er Eigentümer eines auf den Liegenschaften lastenden Schuldbriefes in der Höhe von 1,3 Millionen Franken war. «Wenn ein Eigentümer sich unter Umständen damit abfinden muss, dass sein eingezontes, vielleicht unter finanziellen Opfern erworbenes Land nachträglich wieder ausgezont wird, so ist erst recht das finanzielle Interesse an einer Zuteilung zum Baugebiet nicht ausreichend, um die gegen die Einzonung sprechenden erheblichen Gründe des öffentlichen Interesses aufzuwiegen» (a. a. O. S. 16).

Mitentscheidend für das Urteil des Bundesgerichtes war u. a. die Tatsache, dass die Liegenschaften des Beschwerdeführers R. E. nicht bereits derart weit erschlossen waren, dass die Belassung ausserhalb der Bauzone sinnwidrig wäre (a. a. O. S. 15 f.).

VLP

Firmenberichte

Nachführungssystem für Grundbuchvermessung

In Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt des Kantons Zürich hat die Digital AG ein interaktives Nachführungssystem für die Grundbuchvermessung entwickelt, das nach bestandem Probetrieb in Vermessungsämtern und Geometerbüros zum praktischen Einsatz gelangen wird.

Im neuen System sind die Koordinaten, die Grenzliniendefinitionen und auf Wunsch die Angaben des Parzellen- und Eigentümerverzeichnisses in einer Datenbank gespeichert. Mit einem einfachen Terminal kann über das öffentliche Telefonnetz mit dem System interaktiv gearbeitet werden. Das System erlaubt alle bei Mutationen notwendigen Berechnungs- und Änderungsarbeiten auf komfortable Weise. Mit mnemotechnischen Befehlen kann jede gewünschte Information aus der Datenbank innert kürzester Zeit abgefragt werden. Durch voll ausgebaute Kontrollen wird dem Benutzer garantiert, dass sein Datenbestand permanent in fehlerfreiem Zustand bleibt. Die Datenbank wird automatisch mehrfach sichergestellt.



Bei der in der Schweiz gewählten Form der Nachführung entsteht zwischen der technischen Vorbereitung der Grundbuchmutation und der Inkraftsetzung oft eine beträchtliche Zeitlücke, welche im System berücksichtigt ist. Es können Mutationen aufgebaut werden, die sich hierarchisch überlagern können, und deren Daten bei der Mitteilung der Rechtsgültigwerdung definitiv in das Datenbanksystem eingegliedert werden. Am System können sich Vermessungsämter, Grundbuchämter und Geometerbüros ohne grosse Kosten beteiligen. Die Bedienung des Systems ist sehr einfach, und grosser Wert ist auf die Sicherheit des geprüften Datenmaterials gelegt worden.

Die Abbildung zeigt ein Datenterminal, das via Telefonleitung mit dem Nachführungssystem verkehren kann. Als Computer wird zurzeit die Univac 1106 der Interdata AG, Zürich, benützt. Grundsätzlich ist es möglich, dieses System auch auf anderen Rechenanlagen zu installieren.

Digital AG, Zürich

Persönliches

Karl Rinner zum 65. Geburtstag

Die Schweizer Fachkollegen schliessen sich den zahlreichen Gratulanten an, die Karl Rinner, ord. Prof. Dr. techn. Dr. ing. e. h., am 4. Oktober d. J. zu seinem 65. Geburtstag ihre aufrichtigen Wünsche für viele weitere gesunde und schaffensfreudige Lebensjahre übermitteln.

Diese Wünsche sollen die Anerkennung ausdrücken, die der Jubilar einmal auf Grund seiner dem Gebiet der Geodäsie gewidmeten Lebenstätigkeit verdient, darüber hinaus aber vor allem auch die Wertschätzung bekunden, die der Gesamtpersönlichkeit von Karl Rinner in so verdientem Masse zukommt. Es ist gerade die Universalität seiner fachlichen und menschlichen Interessen und die daraus resultierenden, über den Fachbereich hinausgehenden Beiträge, die die Bedeutung des Jubilars innerhalb seines Lebens- und Wirkungskreises ausmachen. Wer die Freude hat, mit Karl Rinner engere zwischenmenschliche Beziehungen pflegen zu können, wird immer wieder beeindruckt von seinem Verantwortungsbewusstsein, gerade in bezug auf die über die eigentlichen fachlichen Belange hinausreichenden Interessensgebiete, und von seinem Streben nach sinnvoller Einordnung des geodätischen Prinzips zum Nutzen unserer Gesellschaft. In vorbildlicher Weise demonstriert Karl Rinner mit seinen Ansichten und den daraus resultierenden Beiträgen eine als idealistisch zu bezeichnende Verantwortung gegenüber dem Überlieferten, in Verbindung mit positiver und aufgeschlossener Einstellung zum Neuen.

Seine Traditionsgebundenheit entspricht wohl seiner landständigen Herkunft. Seine Vorfahren waren Bauern und Gastwirte. Sie stellten väterlicherseits durch Generationen hindurch die Bürgermeister jenes steirischen Fleckens «Grat Korn», in dem unser Jubilar sein Zuhause hat. In dieser Bindung zum ländlichen Raum wurzelt wohl die für den freien Bauern typische Einstellung des nationalen Österreichers.

Seine Frau, eine Tochter des Grafen Maldeghem aus St.